



Beermann und Partner  
Steuerberatungsgesellschaft und  
vereidigter Buchprüfer mbB  
Thüler Str. 1  
26169 Friesoythe

EINGANG

AD283

13. Jan. 2026

 & PARTNER  
Thüler Str. 1, 26169 Friesoythe

Bearbeitet von

Frau Beltermann

ZINR.  
133

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0441) 238 -

Oldenburg

64/205/24516

2133

9. Januar 2026

**Bescheinigung für Zwecke der Steuerschuldnerschaft  
des Leistungsempfängers bei Bauleistungen**

**(§ 13b Absatz 2 Nummer 4 und / oder Nummer 8 Umsatzsteuergesetz)**

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer bescheinigt, dass Firma Schweigatz Heizungs- u. Sanitärbau GmbH, 26135 Oldenburg, Fuldastr. 38 Bauleistungen im Sinne von § 13b Absatz 2 Nummer 4 UStG nachhaltig erbringt und unter der Steuernummer 64/205/24516 / unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE117475832 registriert ist.

Für die oben genannten empfangenen Leistungen schuldet daher der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer (§ 13b Absatz 5 UStG).

**Diese Bescheinigung gilt bis zum Ablauf des 8. Januar 2029.**



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

- 2 -

Dienstgebäude  
Stubbenweg 42  
26125 Oldenburg

Tелефon  
(0441) 238 - 0

Sprechzeiten  
Auskunftsreich: Mo, Di, Do  
u. Fr 8:00 - 12:00 Uhr; Do  
13:00 - 17:00 Uhr

Überweisung an Finanzamt Oldenburg (Oldenburg)  
Deutsche Bundesbank Fil. Oldenburg, IBAN DE19 2800 0000 0028 0015 00,  
BIC MARKDEF1280  
Landessparkasse zu Oldenburg (Oldb), IBAN DE41 2805 0100 0000 4233 01,  
BIC SLZODE22

E-Mail: Poststelle@fa-cl.niedersachsen.de  
 Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot  
Ihrer Steuerverwaltung: www.elster.de

Internet: www.lstn.niedersachsen.de

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist beim Finanzamt Oldenburg (Oldenburg) schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat**.

Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Ein zum Abruf bereitgestellter Verwaltungsakt gilt am vierten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

### **Datenschutzhinweis**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.